

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carolin Vesper
vesper@uvb-online.de

Datum:
28.04.2021 Ve-lo

1. An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsfirmen
2. An die Damen und Herren
des Präsidiums zur Unterrichtung

RUNDSCHREIBEN – UGF 24/2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat hat am 27.04.2021 eine erneute Änderung der 2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen. Die Pressemitteilung können Sie [hier](#) abrufen. Die Verordnung soll am 30.04.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht werden und am 01.05.2021 in Kraft treten.

Mit der Änderungsverordnung hat eine teilweise Anpassung der Landesregelungen an die im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite enthaltenen Bundesregelungen stattgefunden. Hierzu gehören u.a.:

- Anpassung des zeitlichen Rahmens für Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbot an die bundeseinheitliche Ausgangssperre: 22 Uhr bis 5 Uhr.
- Angleichung der Regelungen zum Testen im Bereich von Bundes- und Landesrecht: Die bereits bisher in § 6b geregelten Vorgaben für einen Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gelten entsprechend für die nach Bundesrecht geregelten Testpflichten.
- Ausweitung der Ausnahmeregelung für Geimpfte und Genesene im Bereich der Testpflicht durch einen neuen § 6c.
- Etablierung von Leitlinien für die Kontaktpersonenquarantäne im neuen § 21b.

Der Senat stellt in seiner Pressemitteilung klar, dass die gegenüber der Bundesregelung in § 28b Infektionsschutzgesetz strengeren Regelungen in der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch weiterhin gelten. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske beziehungsweise einer FFP2-Maske. Die Berliner Vorgaben sind strenger unter

anderem für die Anwesenheitsdokumentation, für die Arbeit mit individuellen Schutz- und Hygienekonzepten, für die Zulässigkeit von Veranstaltungen und Versammlungen sowie für den Zugang zu Dienstleistungen, Einzelhandel, Veranstaltungen und anderem nur mit negativem Test. Auch sind in Berlin die Einrichtungen der Kindertagesförderung geschlossen und die Möglichkeiten, Sport auszuüben, sind stark eingeschränkt.

Weiter wird klargestellt, dass die strengeren Berliner Homeoffice-Regelungen bestehen bleiben. Die Regelung zur maximalen 50-prozentigen Besetzung von Büroarbeitsplätzen ist damit weiter zu beachten, wenn mehr als 50 Prozent der an sich „Homeoffice fähigen“ Beschäftigten eine Arbeit zu Hause ablehnen. Denn der Länderregelung fehlt die in der Bundesregelung enthaltene Möglichkeit der Beschäftigten, die Arbeit zu Hause aus persönlichen Gründen abzulehnen.

Bewertung:

Nach der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zur Testpflicht ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Testen zumindest auch um eine infektionsschutzrechtliche Maßnahme handelt. So hatte auch schon das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zur Testpflicht in der dortigen Verordnung entschieden. Dies hat zur Folge, dass die Länder zum Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 32 S. 2 IfSG ermächtigt sind und die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Bestand haben dürfte.

Der Berliner Senat hat es versäumt, durch eine vollständige Angleichung an die Bundesregelungen eine einheitliche Handhabung zu erreichen. Insbesondere die fehlende Angleichung der Homeoffice-Regelung kann nicht nachvollzogen werden und führt zu einer weiteren Verunsicherung in den Unternehmen. Die Homeoffice-Regelung berücksichtigt in keiner Weise die Belange der Unternehmen bzw. der Beschäftigten. Sich aus der Regelung ergebende Folgefragen wie z.B. die Durchsetzbarkeit gegenüber den Beschäftigten sind rechtlich völlig ungeklärt.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck